

# **Verordnung über die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde Sonnen**

(Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1983 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.5.2015 (GVBl. S. 154), erlässt die **Gemeinde Sonnen** folgende

## **V e r o r d n u n g :**

### **§ 1**

#### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Sonnen.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Gehbahnen sind die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege in einer Breite von 1 Meter, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

### **§ 3** **Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die Gehbahnen dieser öffentlichen Straßen gemeinsam auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Sicherungspflicht entfällt, wenn zu der öffentlichen Straße weder aus tatsächlichen noch aus rechtlichen Gründen Zugang oder Zufahrt genommen werden kann.

(4) Keine Sicherungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

#### **§ 4**

##### **Gemeinsame Sicherungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Sicherungspflicht. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 5 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

#### **§ 5**

##### **Aufteilung der Sicherungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

#### **§ 6**

##### **Sicherungsarbeiten**

(1) Zur Erfüllung ihrer Sicherungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger, die im Straßensicherungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Sicherungsfläche (§ 7), an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 9 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten Stoffen (z. B. Sand, Splitt oder Tausalz) zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Siche-

rungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## **§ 7**

### **Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Gehbahn, die begrenzt wird durch:

- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
- b) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie bzw. zur Gehbahnmitte verlaufenden Verbindungslinien.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Abs. 1 sinngemäß.

## **§ 8**

### **Befreiungen und abweichende Regelungen**

In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 5 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzig Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 3 bis 7 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

**§ 8**

**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Sonnen, 17. November 2015  
Gemeinde Sonnen

  
Hans Binder,  
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am: **26. Nov. 2015**

Abgenommen am:

## Ortsstraßenverzeichnis Sonnen

### vorhandene Gehwege an Straßen

Blatt, Nr.:	Gemarkung	Straße	Fl.Nr.	Gehweglänge in (m)
1	Sonnen	Schulstraße, Gemeindehaus bis Einmündung-Hauptstraße	27	293
ohne	Sonnen	Am Kirchberg (Kr PA 44) - beidseitig	187	560
ohne	Sonnen	Dr. Vogt-Str. (Kr PA 44) - beidseitig	95	475
ohne	Sonnen	Hauptstraße (St 2128) Roßgoderer – Böhmerwaldstraße Einmündung-Schulstraße – Einmündung-Am Kirchberg Einmündung-Am Kirchberg – gegenüber Einfahrt-Böhmerwaldstraße	55	932
ohne	Oberneureuth	Kreisstraße durch Oberneureuth (Kr PA 45)	344/1	285
37	Oberneureuth	Niederneureutherstraße von Zufahrt Niederneureuth 51 bis untere Ein- /Ausfahrt bei Niederneureuth 63	753/1	227

Gesamt

2772 m